

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 8 (1922)
Heft: 42

Artikel: Der "harmlose" Art. 27 der B.-V.
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-537660>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einladung

zur gemeinschaftlichen Lehrerkonferenz
der Inspektoratskreise March und Einsiedeln-Höfe
Donnerstag, den 26. Oktober 1922
im neuen Schulhause in Einsiedeln.

Programm:

- I. Vorm. 9¹/₄ Uhr: Separate Sitzung der beiden Konferenz-Abteilungen zur Behandlung ihrer Angelegenheiten im neuen Schulhause.
- II. 10 Uhr: Gemeinsame Sitzung zur Behandlung folgender Traktanden:
- a) Referat „Geographische Fragen“, von P. Friedrich Ziegler, Prof., Einsiedeln.
 - b) Geographische Lehrübung von Herrn Lehrer Joseph Niederberger, Einsiedeln.
 - c) Verschiedenes.
- III. Gemeinschaftliches Mittagessen im Hotel Klostergarten.
Lachen u. Einsiedeln, den 16. Oktober 1922.

Hr. Urban Meyer, Schulinspektor.

P. Johannes Benziger, Schulinspektor.

NB. Im Turnerliederbuch gefl. ansehen No. 64 „Wie glühen die riesigen Firnen“ und No. 54 „Und schmückt der Seng“.

Der „harmlose“ Art. 27 der B.-B.

In der „Geistesfreiheit“, dem Organ der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, schreibt Dr. Hermann Schwind, Basel, zu dem vom Erziehungsrat gefällten Entscheid, es sei in bezug auf das Schulgebet die Eröffnung und Beendigung des Unterrichts jedem Lehrer freizustellen:

„Wir werden in Zukunft je nach der persönlichen Stellung des Lehrers — und Pädagogen, denen eine Verchristlichung unserer staatlichen Schule als Ziel vorschwebt, beherbergt Basel in beträchtlicher Zahl — betende und nichtbetende Schulklassen haben; ja dieselbe Klasse wird bei dem einen Lehrer beten, bei dem andern nicht. Für den einzelnen Schüler und dessen Eltern ist die Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, die im Schulgebet liegt, also nicht aufgehoben. Es ist wirklich betrübend, feststellen zu müssen, daß sich unsere kantonalen Schulbehörden nicht einmal dazu aufzuraffen vermochten, in unserem Staatswesen der verfassungsrechtlichen Forderung unserer Bundesverfassung, wie sie in dem von uns angerufenen Artikel 27, Abs. 3 aufgestellt ist, zum Durch-

bruch zu verhelfen. Und doch sagt die Auslegung zu diesem Artikel unmißverständlich: „Verfassungswidrig ist es z. B., vor dem Beginn des obligatorischen Unterrichts ein Schulgebet abzuhalten, so daß die Andersgläubigen vor der Türe warten müssen.“ (W. Burckhardt, Kommentar der Schweiz Bundesverfassung, 2. Aufl., 1914, S. 228.) Nun, in unsern hiesigen Schulen warten die Andersgläubigen allerdings nicht vor der Türe, sondern sie ließen bis jetzt eben die Übung in Gottergebenheit über sich ergehen, um nicht größeren Unannehmlichkeiten ausgesetzt zu sein. Aber verfassungswidrig ist und bleibt deshalb die ganze Einrichtung trotzdem, und wir werden selbstverständlich nicht ruhen dürfen, bis diese nun obrigkeitlich neuerdings sanktionierte Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus unserem kantonalen Schulwesen verschwunden ist.“

Und das soll nun unser Schulideal sein, dieser Art. 27 der B.-B., der das konfessionelle Schulgebet verbietet?!